

mögenslage zur Ausführung befähigt sind, oder bei denen zu fürchten ist, daß nur wenige zu engerem Wettbewerb aufgeforderte Unternehmer sich zu gemeinschaftlicher Ausführung vereinigen und demnach eine sehr hohe, unbestrittene Preisforderung stellen werden.

Besonders das öffentliche Verdingungsverfahren hat einerseits den Vorzug, persönliche und willkürliche Begünstigungen von Unternehmern durch Beamte auszuschließen und demnach letztere auch vor Verdächtigungen zu bewahren, andererseits den Bauherrn, sei er ein Privatmann oder eine Behörde, vor Übervorteilungen seitens der Unternehmer zu schützen.

76.
Auswahl
der
Unternehmer
beim
beschränkten
Verdingungs-
verfahren.

Beim beschränkten Verdingungsverfahren hat man besonders darauf zu achten, nur solche Unternehmer zusammenzustellen, von welchen man bekanntermaßen gleichwertige Preise und gleichartige Arbeit zu erwarten hat, weil der Zuschlag unbedingt dem Mindestfordernden erteilt werden muß. Sobald jeder Unternehmer weiß, daß seitens der Bauleitung streng auf die Ausführung der Arbeit in vorgeschriebener Güte gesehen wird und minderwertige Leistungen und Lieferungen zurückgewiesen werden, werden die Angebote nur selten große Abweichungen zeigen; letztere haben hauptsächlich darin ihren Grund, daß der Unternehmer glaubt, geringwertigere Arbeiten und Materialien als die von der Bauleitung geforderten und von den Mitbewerbern berücksichtigten, zur Abnahme bringen zu können.

77.
Verwendung
einheimischen
Materials.

Bei allen Lieferungen und Leistungen ist besonders die Verwendung einheimischen Materials in das Auge zu fassen. In dieser Hinsicht heißt es in den Vorschriften des preussischen Staates über Vergabung von Leistungen und Lieferungen: »Für die Entwicklung des nationalen Wohlstandes ist es unverkennbar von weittragendster Bedeutung, daß ganz allgemein und in möglichst großem Umfange allen einheimischen Erzeugnissen, soweit sie für die fiskalischen Bauunternehmungen in Betracht kommen, der Markt zum Wettbewerb beim Verdingen geöffnet werde. Es ist deshalb mit Sorgfalt darauf zu achten, daß in Zukunft vermieden werde, bei den Ausschreibungen von Verdingungen nur ausländisches Material oder Erzeugnis zuzulassen und daß, um auch die inländische Produktion möglichst allseitig anzuregen, bezw. ungerechtfertigte Bevorzugungen auszuschließen, überhaupt von der Namhaftmachung besonderer Produktionsstätten oder Gegenden als ausschließlich für den Wettbewerb geeigneter Bezugsquelle gänzlich abgesehen werde.«¹⁵⁾

Diese Vorschrift wird durch einen späteren Cirkular-Erlafs¹⁶⁾ wieder in das Gedächtnis zurückgerufen, worin es heißt: »Bei Lieferungen darf ein bestimmter Produktionsort nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht der ausländische Ursprung der Ware zur Bedingung gemacht werden.«

2. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

78.
Vorschriften
über das
Verfahren
bei Aus-
schreibungen:

Über das Verfahren bei Ausschreibungen gelten in Preußen folgende Vorschriften, die im wesentlichen das enthalten, was auch bei Behörden anderer Staaten gäng und gebe ist.

¹⁵⁾ Cirkular-Erlafs vom 1. März 1878.

¹⁶⁾ Vom 17. Juli 1885.

»Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt a) Gegenstand der Ausschreibung.
zu bezeichnen.

Über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.«

Also z. B., ob die Anfuhr der Materialien zu Wasser oder zu Lande erfolgen kann, wie groß die Lagerplätze sind u. s. w.

»Für Bauarbeiten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschläge aufzustellen, in welchen sämtliche Hauptleistungen, sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen sind.«

Da die von den Behörden genehmigten Anschläge, wie wiederholt bemerkt, sich wohl durch Kürze auszeichnen, aber nicht alles für den Unternehmer Wissenswerte enthalten, so ist die Anfertigung genauerer und auf die Einzelheiten eingehenderer Anschläge für die Vergebung der Arbeiten meist unvermeidlich. Auch die Detailzeichnungen müssen im großen und ganzen fertig und den Unternehmern zur Einsicht zugänglich sein, weil vielfach erst hierdurch eine richtige Preisbemessung ermöglicht wird.

»Dieselben dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.«

Hiernach sind die Anschläge derart durch Druck oder durch ein anderes Verfahren zu vervielfältigen, daß die Bewerber nur noch die Preise einzusetzen haben. Hierdurch wird erreicht, daß Abweichungen der Vordersätze in den Offerten der einzelnen Unternehmer ausgeschlossen sind, und nach dem Verdingungstermin nur eine flüchtige Durchsicht dieser Offerten bezüglich etwaiger Änderungen des Textes, jedoch eine genaue rechnerische Prüfung der Gesamtpreise und des Schlufsergebnisses nötig ist.

»Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfes sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen.«

Dies heißt z. B.: bei Lieferung von 10 Millionen Mauersteine u. s. w. ist der wöchentliche Bedarf festzustellen; die Lieferung von Balkenhölzern ist der mutmaßlichen Fertigstellung der einzelnen Stockwerke anzupassen u. s. w.

»Umfangreichere Ausschreibungen sind derartig zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlages, den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend, zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Lose zu teilen.«

Beim beschränkten Verdingungsverfahren ist in letzterem Falle und besonders dann, wenn die einzelnen Lose zu verschiedenen Zeiten zur Vergebung gelangen sollen, anzuraten, für die späteren Termine einzelne neue Unternehmer hinzuzuziehen, weil es sonst leicht vorkommen kann, daß Verabredungen stattfinden und die Preise wesentlich verteuert werden. Besondere Vorsicht ist in letzterer Beziehung geboten, wenn die Kostensumme des zur Verdingung gelangenden Titels eine sehr hohe ist. Alsdann finden manchmal Vereinigungen mehrerer Unternehmer statt, die allerdings verschiedene Preise abgeben, von welchen aber auch der niedrigste, für alle geltende so hoch ist, daß für jeden einzelnen Beteiligten noch ein genügender Gewinn abfällt.

Manchmal wird die Verdingung der Gründungsarbeiten, also auch ihrer Maurerarbeiten, von der des Aufbaues getrennt, weil der Anschlag des letzteren noch nicht fertiggestellt ist und keine Zeit verloren gehen soll. Von diesem Verfahren ist abzuraten, weil gewöhnlich entweder der Unternehmer oder der Bauherr dabei einen Schaden erleidet. Auch für die Gründungsarbeiten muß nämlich der Unternehmer bedeutende Anschaffungen machen, Brunnen, Arbeiterschuppen, häufig auch Mörtelwerke herstellen, Baugerüst und Geräte anfahren u. s. w., was alles an Ort und Stelle verbleiben kann, wenn er ebenfalls den weiteren Aufbau auszuführen hat. Bei der Verdingung der Gründungsarbeiten muß er aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß ein anderer den späteren Aufbau auszuführen bekommt. Er muß also seine Preise so hoch stellen, daß er in diesem Falle vor Verlusten geschützt ist. Diese unnötigen Mehrkosten trägt der Bauherr.

»Bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Waren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.«

Es handelt sich hier z. B. um ungewöhnliche Längen von Fußbodenbrettern (siehe Art. 44, S. 41), um nicht gebräuchliche Abmessungen von Balkenstärken u. s. w. Materialien, deren Abmessungen oder

Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, sind immer schwierig zu beschaffen; deshalb ist ihre Lieferung stets mit Zeitverlust und nur unter Bewilligung höherer Preise ausführbar.

»Ist bei Lieferungen von Fabrikaten der Kenntnis der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so ist vom Bewerber die Namhaftmachung der Fabrikanten, von dem die Waren bezogen werden sollen, zu verlangen.«

Dies bezieht sich z. B. auf Angabe von Ziegeleien, Cementfabriken, Steinbrüchen u. s. w.

»Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen. Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.«

b) Bekannt-
machung der
Ausschreibung.

»Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu beachten.«

Für Preußen gilt die Vorschrift, daß alle amtlichen Bekanntmachungen, welche sich auf die Ausführung und Unterhaltung von Bauten, auf Verdingung von Arbeiten und Materialien, Heranziehung von technischen Hilfskräften u. s. w. beziehen, in dem zum »Centralblatt der Bauverwaltung« gehörigen Anzeiger abzudrucken sind. Werden auch politische Blätter zur Veröffentlichung benutzt, so muß eine solche durch den Reichs- und Staatsanzeiger, die Regierungsamtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen erfolgen, und zur Vermittlung ist das Institut »Deutscher Invalidendank« in Berlin in Anspruch zu nehmen, welchem hieraus eine kleine Einnahmequelle erwächst, ohne daß die Einrückungspreise sich hierdurch erhöhen. (Siehe Genaueres im unten genannten Handbuche¹⁷⁾).

»Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie einer Beteiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin anzuführen:

der Gegenstand und Umfang der Leistung, wobei die Teilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Losen u. s. w. hervorzuheben ist;

der Termin zur Eröffnung der Angebote;

die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;

der Preis der Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. und die Gelegenheit für die Einsichtnahme und den Bezug derselben.«

Als Beispiel einer derartigen Bekanntmachung möge folgende dienen:

Neubau des Empfangsgebäudes zu

Die Lieferung und Bearbeitung von

rund 700 cbm Sandsteinwerkstücken

soll nach Maßgabe der zuletzt im Reichsanzeiger No. 52 vom 23. Febr. 1896 abgedruckten »Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen« öffentlich vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen liegen in unserem Geschäftszimmer No. 65 hierselbst zur Einsicht aus; auch können dieselben von uns gegen kostenfreie Einsendung von 3 Mark (nicht in Briefmarken) bezogen werden.

Versiegelte und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote, sowie mit gleichem Siegel bezeichnete Steinproben sind bis zu dem auf

Donnerstag, den 25. Februar 19 . . . vormittags 11 Uhr festgesetzten Eröffnungstermin an den Königl. Bauinspektor hierselbst einzureichen.

Ort, Datum und Unterschrift mit Amtscharakter.

Die zur Einsicht der Unternehmer im Geschäftszimmer ausliegenden Bedingungen sollen von ersteren mit Namensunterschrift anerkannt werden, um zu verhüten, daß Unternehmer nachträglich ihre Offerten zurückziehen mit dem Vorgeben, sie hätten die Bedingungen nicht gekannt. Damit sich nun nicht die Teilnehmer vor dem Eröffnungstermine kennen lernen, was nach dem früher Gesagten nicht wünschenswert ist, so ist anzuraten, mehrere Abzüge der Bedingungen bereit zu halten, so daß jeder nur einen Teil der Unterschriften trägt, jeder Unternehmer also auch nur die Namen derjenigen sich an der Verdingung beteiligenden Fachgenossen erfährt, die gerade der betreffende Abzug enthält.

¹⁷⁾ Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung. Berlin 1898.

»Die Bekanntmachungskosten werden von der ausschreibenden Behörde getragen.«

»Um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — der Termin zur Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen, unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von 4 bis 6 Wochen anzuberaumen.«

c) Bestimmung des Eröffnungs-termins.

»Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

d) Zuschlagsfrist.

Dieselben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, bezw. wenn die Genehmigung höherer Instanzen einzuholen ist, von 4 Wochen in der Regel nicht überschreiten.«

»Den öffentlichen Ausschreibungen sind die von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen zu Grunde zu legen. (Siehe die Bekanntmachung in Art. 79b und die später angegebenen sog. Allgemeinen Bedingungen).

e) Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen.

Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w., welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.«

»Zu dem Termin zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbeteiligte Personen Zutritt.«

f) Termin zur Eröffnung der Angebote.

Häufig suchen auch Fachgenossen der Bewerber oder Angestellte von Fachblättern, welche sich mit der Veröffentlichung der Verdingungsergebnisse befassen, Zutritt zum Termin zu erlangen, um Kenntnis von den abgegebenen Preisen zu erlangen.

»Die eingegangenen Angebote werden im Termin eröffnet und mit Ausschluss der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen, verlesen.«

Hierbei ist darauf zu achten, daß die Bedingungen und Offerten mit dem Namen des betreffenden Bewerbers unterschrieben sind.

»Über den Gang der Verhandlungen wird ein Bericht aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum anzuführen sind. Die Angebotsschreiben selbst werden dem Bericht beigelegt und von dem den Termin leitenden Beamten mit einem entsprechenden Vermerke versehen. Der Bericht wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote, sowie des Terminberichtes ist nicht statthaft.«

Da die beteiligten Unternehmer kein Interesse daran haben, den Abschluß des Berichtes abzuwarten, entfernen sie sich gewöhnlich schon vorher. Alsdann ist an Stelle ihrer Unterschriften zu bemerken:

»Die Unternehmer hatten sich beim Schluß der Verhandlung bereits entfernt.«

Der Verdingungsbericht kann folgenden Wortlaut haben:

(Ort) (Datum)

Verdingungsverhandlung.

Zur Eröffnung der Angebote, betreffend die für den Neubau in öffentlicher (beschränkter) Ausschreibung zu vergebenden war auf heute . . . mittag . . . Uhr im Baubureau Strafe Nr. . . . ein Termin anberaumt,

Zu dem in den Zeitungen angegebenen (zu dem infolge besonderer Aufforderung den Unternehmern: mitgeteilten) Termin sind die nachstehend bezeichneten Angebote rechtzeitig eingegangen, welche in Gegenwart der erschienenen Bewerber und der von diesen bestellten Bevollmächtigten eröffnet wurden,

Nach rechnerischer Prüfung der Angebote ergeben sich folgende Endsummen:

1. bei Mark . . . Pfg.
 2. bei » . . . »
 3. bei » . . . »
 u. s. w.

(Name des Baubeamten und Datum.)

Die Angebote weisen folgende Endsummen auf:

1. bei Mark . . . Pfg.
 2. bei » . . . »
 3. bei » . . . »
 u. s. w.

und enthalten, (abgesehen von No. . . .) sämtlich die ausdrückliche Erklärung, daß die Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwerfen.

Die rechnerische Prüfung der Angebote sowie die Berichtigung der Endsummen bleibt vorbehalten. Da sonst nichts zu bemerken war, wurde diese Verhandlung geschlossen und von den anwesenden Bewerbern unterschrieben.

v. g. u.

g. w. o.

Der (Baubeamte, Amtscharakter)

»Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes besondere Ermittlungen nicht erfordert und der den Termin abhaltende Beamte zur selbständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Erteilung des Zuschlages im Termin zu der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlung erfolgen.«

Hiernach hat also der Beamte zunächst die rechnerische Prüfung der Angebote zu bewirken und diese nebst der Verhandlung und seinen Vorschlägen für Erteilung des Zuschlages an den Mindestfordernden oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, nebst Angabe der dagegen sprechenden Gründe, der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Wenn Zweifel über die Auswahl unter den Bewerbern nicht bestehen, sind die Lokalbaubeamten ermächtigt, sofort die Verträge abzuschließen und diese mit der Verhandlung zusammen vorzulegen.

Angebote, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, sind als verspätet zurückzuweisen. Die Zulassung der Angebote ist davon abhängig, daß sie innerhalb der bekanntgegebenen Frist dem mit der Verdingung betrauten oder demjenigen Beamten, welcher mit der Empfangnahme der das Angebot enthaltenden Briefe beauftragt ist, zugestellt worden sind. Verzögerungen im amtlichen Geschäftsgange sollen den Bewerbern nicht zum Nachteil gereichen.

Es ist wünschenswert, auf engliniertem Papier eine übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Positionspreise der Unternehmer zu machen, wodurch ein genauer Vergleich der Einzelpreise möglich wird. Da bei Staatsbauten nur die Offerte desjenigen Unternehmers, der den Zuschlag erhalten hat, von den Behörden zurückgegeben wird, welche nachher dem Kontrakt beizuhängen ist, wird eine derartige tabellarische Zusammenstellung in späterer Zeit von großer Wichtigkeit für die Kenntnis der Preise.

»Die niedrigste Geldforderung ist bei der Zuschlagserteilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen. Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

α) welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;

β) welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

γ) welche eine im offenbaren Mißverhältnis zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, sodafs nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.«

Bei der Lieferung von Materialien (Ziegelsteinen, Werksteinen, Mauersand u. s. w.) sind die Unternehmer zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Angebote Materialproben einzureichen, die mit dem

Siegel- und der Namensunterschrift des Bietenden versehen sind. Von Gegenständen, welche in größerer Zahl herzustellen sind, wie Thüren, Fenster, Beschläge u. s. w., müssen vor der Verdingung Probestücke angefertigt werden, welche hinsichtlich der Güte der Arbeit und des Materials die Grundlage für die Preisbemessung der Unternehmer bilden und von diesen als für die Ausführung maßgebend anzuerkennen sind. Alle Proben, welche der Lieferung oder Ausführung zu Grunde gelegt werden, sind als solche zu kennzeichnen und aufzubewahren, um bei Meinungsverschiedenheiten später als Beweismaterial dienen zu können. Ist es nicht möglich, solche Probestücke rechtzeitig zu beschaffen, so muß bezüglich der Güte der einzelnen Arbeiten auf geeignete, in der Nähe befindliche Bauausführungen Bezug genommen werden.

Über die Verdingung von Fensterglas, Cement, Eisenmaterialien und -Konstruktionen siehe die später angeführten Bedingungen.

»Nur ausnahmsweise darf in dem letzten Falle (zu γ) der Zuschlag erteilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind, oder auf Befragen beigebracht werden.«

Ein solcher Grund ist z. B. häufig, daß ein Unternehmer augenblicklich so wenig beschäftigt ist, daß er seine alten bewährten Arbeiter entlassen müßte, wenn es ihm nicht gelingen würde, einen Auftrag zu erhalten.

»Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.«

Zu den drei Mindestfordernden sind aber nicht solche Bewerber zu zählen, welche derart mangelhafte Proben eingereicht haben, daß sie gar nicht in Betracht gezogen werden können.

»Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwertigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in betreff der im einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu erteilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so sind sämtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.«

Im Falle diese Gewerbetreibenden aber an demselben Orte ansässig sind, bleibt, wenn nicht freiwillig einer der beiden Bewerber zurücktritt, nichts übrig, als die Arbeiten zu teilen, die Entscheidung durch das Los herbeizuführen, oder, wenn damit die Beteiligten nicht einverstanden sein sollten, in kürzester Frist eine neue Verdingung zu bewerkstelligen.

»Zur Beteiligung an der Bewerbung sind nur solche Gewerbetreibende und Handelsfirmen zuzulassen, welche die Ausführung der Arbeiten selbst übernehmen, Innungen nur unter der Voraussetzung, daß die Bedingung des § 97a, Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung erfüllt ist und das Vermögen der Innungen (a. a. O. § 99) genügende Sicherheit für die Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen bietet. Das Gleiche gilt für die freihändige Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.«

Niemand hat Aussicht, die Arbeiten oder Lieferungen übertragen zu erhalten, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung genügende Sicherheit bietet. Bei Ausschreibungen von engerer Bewerbung und besonders bei Verdingungen im Wege der Generalunternehmung sind nur solche Unternehmer zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, welche jene Bedingung vollständig erfüllen.

Hier seien Bemerkungen über die Verdingungen von Sammelheizungsanlagen eingeschaltet, über welche die wiederholt genannte Dienstanweisung die folgenden Vorschriften giebt¹⁸⁾.

h) Zulassung zur Bewerbung.

i) Verdingung von Sammelheizungs- und Lüftungsarbeiten.

¹⁸⁾ Siehe: Dienstanweisung u. s. w., a. a. O., § 198, S. 109.

»Bei der Herstellung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen soll die Verdingung auf Grund eines Wettbewerbes erfolgen, zu welchem bei Anlagen im voraussichtlichen Kostenbetrage unter 20 000 Mark bis 3, bei größeren Anlagen 3 bis 5 Unternehmer aufzufordern sind.

Als Grundlage dienen das Programm, die Zeichnungen und die Berechnung der Wärmeverluste unter Berücksichtigung der bei der Prüfung vorgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen. Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen vom 17. Juli 1885¹⁹⁾, sowie die für den einzelnen Fall maßgebenden besonderen Bedingungen zu Grunde zu legen.

Die eingegangenen Angebote nebst den zugehörigen Berechnungen sind von dem Lokalbaubeamten technisch und rechnerisch zu prüfen. Nachdem festgestellt ist, wie weit die einzelnen Entwürfe den Forderungen des Programms entsprechen, bleibt zu ermitteln, welches Angebot das für die Staatsverwaltung annehmbarste ist.

Zu diesem Zwecke sind in einer Tabelle alle wesentlichen Teile der Anlage nach Größe und Beschaffenheit, sowie nach Vordersätzen und Einheitspreisen, für jeden Bewerber gesondert, zusammenzustellen.

Sämtliche Unterlagen sind sodann mit Begleitbericht der vorgesetzten Dienstbehörde (bei Universitätsbauten dem Kurator) vorzulegen, wobei die Erteilung des Zuschlages an einen der Bewerber mit etwaigen Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu beantragen ist. Zugleich sind die zum Ankauf geeigneten Entwürfe zu bezeichnen und Vorschläge für die zu gewährenden Entschädigungen zu machen.«

Zur Berechnung der Wärmeverluste kann ein im Centralblatt der Bauverwaltung 1884, S. 249 veröffentlichtes Formular benutzt werden. (Siehe auch später das Beispiel bei den „Technischen Vorschriften“.)

79.
Zeitpunkt
der
Verdingung
der Arbeiten
und
Lieferungen.

Die Verdingung der Sammelheizungs- und Lüftungsanlagen muß möglichst früh schon vor Beginn des Baues erfolgen, um die nötigen Heizungs- und Lüftungsröhren im Kellergeschoß anlegen zu können. Später nötig werdende Stemmarbeiten, die nur im Tagelohn ausgeführt werden können und sich in den dunklen Kellerräumen nicht genügend beaufsichtigen lassen, verursachen unverhältnismäßig hohe Kosten.

Ebenso sind alle Mauermaterialien vor Beginn der Bauarbeiten zu verdingen. Dabei ist zu beachten, daß die Hintermauerungssteine im Frühjahr gewöhnlich teuer sind, bis der durch Fröste gehinderte Ziegeleibetrieb neue Ware fertig stellen kann.

Bei Verblendziegeln ist für jeden Brand ein Zeitraum von etwa 6 Wochen zu rechnen. Weil es aber häufig vorkommt, daß einzelne Brände ganz oder teilweise mißraten wegen unrichtiger oder fleckiger Färbung der Steine u. s. w., so sind bei der Verdingung immer längere Termine in das Auge zu fassen.

In Steinbrüchen kann während des Winters und häufig auch im Frühjahr, so lange Nachtfroste eintreten, nicht gearbeitet werden, weil die Arbeiter durch die vom Frost gelockerten und durch die Sonnenwärme losgelösten, herabbröckelnden Steine gefährdet sein würden. Die im Frühjahr nötigen Werkstücke sind also schon so früh im Herbst zu verdingen, daß sich der Steinhauermeister das Material vor Anfang des Winters aus den Steinbrüchen verschaffen kann.

Die Verdingung von Forstbauten muß spätestens im Laufe des Monats November oder der ersten Hälfte des Monats Dezember erfolgen und derart beschleunigt werden, daß noch die Wintermonate benutzt werden können, um

¹⁹⁾ Siehe: SCHULZ, a. a. O., Nachtrag zur 1. Aufl., S. 12 u. ff.

die Baumaterialien auf festgefrorenen Wegen oder mit Schlitten zur Baustelle zu schaffen. Auch muß das nötige Bauholz noch rechtzeitig in den Forsten eingeschlagen und gelagert werden, damit die Verwendung frisch geschlagener Hölzer ausgeschlossen ist.

Hiernach sind also, sobald die Baugelder für einen Neubau zur Verfügung stehen, zunächst die Sammelheizungs- und Lüftungsanlagen, die Mauermaterialien und -Arbeiten zu verdingen. Hierauf folgen die Steinhauerarbeiten, Fenstervergitterungen, Anker, Dübel, Überlagsbohlen, Thürzargen, eisernen Säulen und Träger, demnächst Balkenlagen, Dachverbände u. s. w.

3. Kapitel.

Verträge.

Für die Form der Verträge sind meistens die folgenden Vorschriften üblich²⁰⁾.

»Über den durch die Erteilung des Zuschlages zu stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde aufzustellen.

Hiervon kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgiltigkeit des Übereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

- a) bei Gegenständen bis zum Werte von 1000 Mk. einschließlic;
- b) bei Leistungen und Lieferungen, bei denen sich die vollständige Erfüllung unmittelbar an die Vereinbarung anschließt;
- c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche eine alle wesentlichen Bedingungen vereinbarende Korrespondenz verliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, durch Aufnahme einer Verhandlung, schriftliche, gegenseitig anerkannte Notizen u. s. w. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens Vorsorge zu treffen.«

Alle vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen sind stempelpflichtig. Bei unbedeutenden Ausführungen läßt sich die Sache dadurch vereinfachen, daß der Unternehmer dem Bauleitenden oder Bauherrn (oder umgekehrt) in einem Briefe die Aufzählung und Beschreibung der Arbeiten, sowie deren Kosten anführt, also ein Angebot macht. Hierauf ist folgende Antwort zu erteilen:

»Mit dem Inhalte Ihres Schreibens vom (Datum) bin ich einverstanden.« Diese Vereinbarung ist nicht stempelpflichtig, hat aber beim Gericht völlige Giltigkeit.

»Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein. Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. (Siehe auch Art. 78^b. — Diese allgemeine Bedingungen werden später mitgeteilt werden.) Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Änderungen vorzunehmen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, — zutreffendenfalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.«

Beispiele solcher besonderen Bedingungen werden später gegeben werden. In Preußen fällt die Angabe des Ausschreibungsverfahrens jetzt in den Vertragsurkunden fort.

80.
Form der
Verträge.

81.
Fassung der
Verträge.

²⁰⁾ Siehe: SCHULZ, a. a. O., Nachtrag zur 1. Aufl., S. 17.